

Felsenstraße wird zur Fahrradstraße umgebaut Änderung der Zufahrt ab Montag, 5. Oktober 2026

Nürnberg, im Oktober 2026

Sehr geehrte Anwohnerinnen und Anwohner,

aufgrund des Baufortschritts in der Felsenstraße ändert sich die Zufahrt zu den Anwesen **Felsenstraße 72, 74 und 80**. Der bisherige erste Bauabschnitt wird in die Bauphasen **1a und 1b** unterteilt.

Freitag, 2. Oktober 2026: Asphaltarbeiten

Am Freitag wird der bereits fertiggestellte Teil der Felsenstraße – Bauabschnitt 1a - asphaltiert. Während der Asphaltarbeiten kann **keine Zufahrt mit Fahrzeugen zu den Anwesen Felsenstraße 72, 74 und 80** gewährleistet werden. Wir bitten Sie, Ihr Fahrzeug an diesem Tag rechtzeitig außerhalb des Baustellenbereichs abzustellen.

Ab Montag, 5. Oktober 2026: neue Zufahrt von Stein aus

Mit Beginn der Bauphase 1b ändert sich die Verkehrsführung. Die Anwesen **Felsenstraße 72, 74 und 80** sind dann wieder mit dem Fahrzeug erreichbar. Die **Zufahrt erfolgt ab diesem Zeitpunkt von Süden über die Nürnberger Straße in Stein und den bereits asphaltierten Abschnitt der Felsenstraße**.

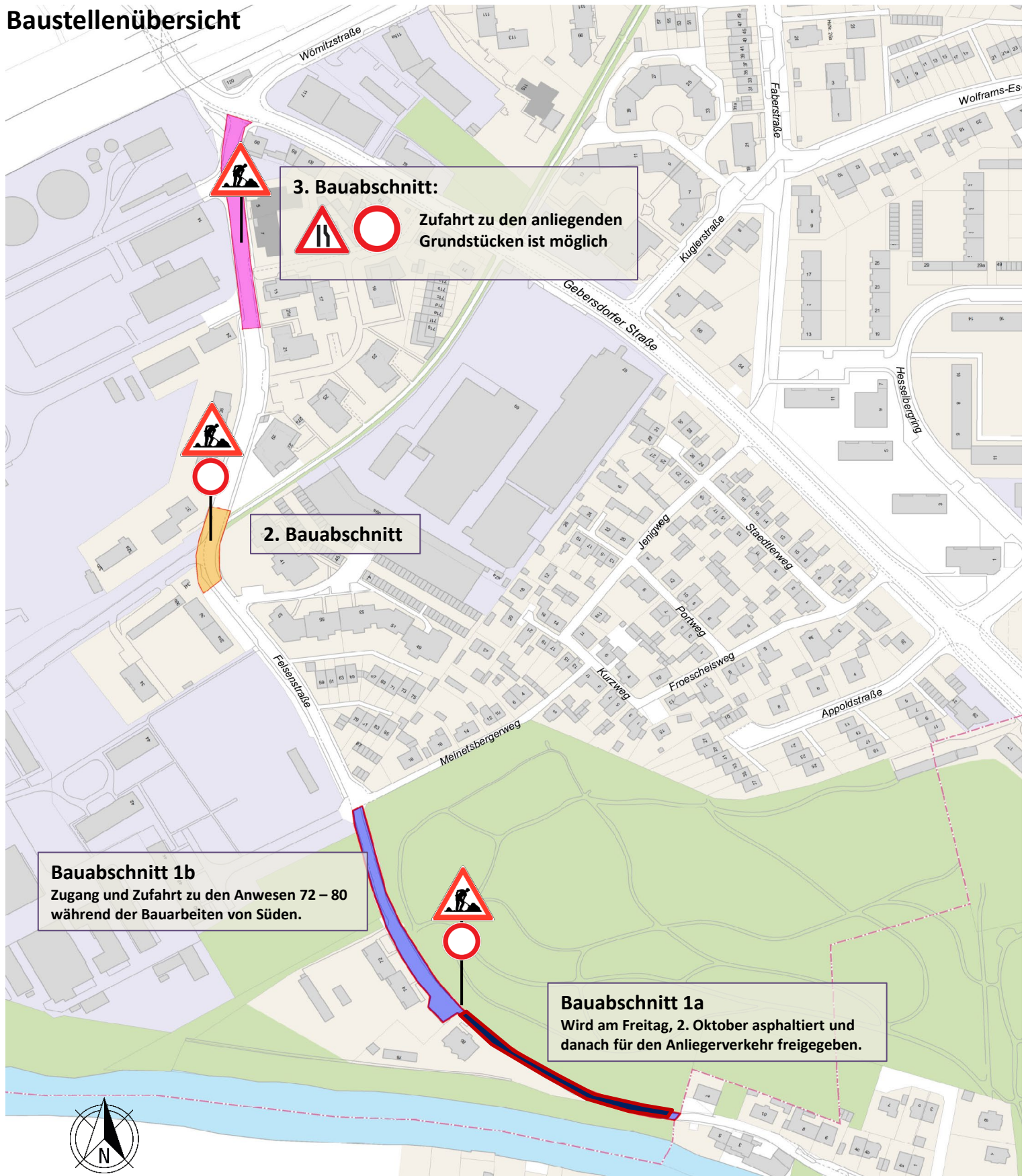
Auch die Zufahrt zum Garagenhof der Anwesen Felsenstraße 72 und 74 ist auf diesem Weg möglich. Die Grundstücke bleiben während der Bauarbeiten zu Fuß erreichbar.

Wir bemühen uns, die Beeinträchtigungen für Sie so gering wie möglich zu halten, und bitten um Verständnis für die vorübergehenden Einschränkungen. Bei Fragen zur Baumaßnahme können Sie sich gerne an unsere Bauleiterin Frau Soltanihosn unter der Telefonnummer 0911 / 231-70524 oder an Herrn Gußner, Projektleiter des Radwege Mobilitätspakts, unter 0911 / 231 7022 wenden.

Ihr

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Baustellenübersicht



Gefördert durch
Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr



Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Straße 2-6 | 90489 Nürnberg
Telefon: 0911 231-7637
E-Mail: soer@stadt.nuernberg.de
www.soer.nuernberg.de

Geobasisdaten: © Stadt Nürnberg, Geo und © Bayerische Vermessungsverwaltung
| Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht
geeignet. | Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der
dargestellten Informationen dar.